Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Heidelberg Cement AG
Zementwerk Paderborn
Am Atlaswerk 16
33106 Paderborn

Aktenzeichen
700-53.0052/16/2.3.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Abschrift

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes in Paderborn durch den Einsatz von skandinavischem Eisenoxid in der Klinkerproduktion

I. Tenor

Auf den Antrag vom 22.12.2016 (Eingang am 23.12.2016) wird aufgrund der §§ 16/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen durch den Einsatz von skandinavischem Eisenoxid in der Klinkerproduktion

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Der Einsatz von skandinavischem Eisenoxid in der Klinkerproduktion.

Standort

Am Atlaswerk 16 in 33106 Paderborn,
Gemarkung Paderborn, Flur 50, Flurstück 910.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADEDD

Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX Anlage C dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Größen-/Leistungsmerkmale

Kapazität der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen: 1.250 t/d Klinker

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Kalkmergel	bis 125.000 kg/h
Kalkstein	bis 15.000 kg/h
Waschberge	bis 4.000 kg/h
Heizöl S	bis 4.500 kg/h
Heavy Fuel	bis 4.500 kg/h
Heizöl EL	bis 3.400 kg/h
Kohlenstaub	max. 8.000kg/h
Altreifen	bis 2.600 kg/h
Altreifen, -schnitzel	bis zu 2.600 kg/h
davon Industriegummi	bis 1.000 kg/h
Gebraucht-/ Restholzspäne	bis zu 5.000 kg/h
Fluff	bis zu 3.600 kg/h
Tiermehl	bis zu 4.000 kg/h
Tierfett	bis zu 2.400 kg/h
Klärschlamm	bis zu 4.000 kg/h
Papierschlamm	bis zu 2.000 kg/h
Kühlwasser	bis zu 15.000 kg/h
Harnstoff	bis zu 4.000 kg auf 25 m³ Flüssigkeit
Flüssige Reduktionsmittel	maximal 1.200 kg/h
Ammoniakwasser	maximal 1.000 kg/h
Hg- Adsorbens	maximal 100 kg/h
Zementklinker	maximal 53.500 kg/h
Eisenoxid	maximal 2.000 kg/h **oder alternativ**
Skandinavisches Eisenoxid	maximal 2.500 kg/h

Betriebszeiten Produktion

Ganzjährig 24 h/d

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Emissionsbegrenzungen aus den vorangegangenen Bescheiden haben weiterhin Bestand.

Hinweise

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 2.3.1
  Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen
III. Anlagedaten
IV. Nebenbestimmungen
V. Begründung
VI. Verwaltungsgebühr
VII. Rechtsbehelfsbelehrung
VIII. Hinweise
IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
B. Anlagedaten
C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen aus den Fachdezernaten der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

   Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1) Die geplante Zugabe des skandinavischen Eisenoxids in die Aufgabebox bzw. in den Hereinnahmetrichter wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zugelassen.

2) Die Zugabe von skandinavischem Eisenoxid wird auf 2,5 t/h begrenzt. Der der Ofenanlage stündlich zugeführte Massenstrom ist zu ermitteln und registrierend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Bezirksregierung Detmold bereitzuhalten.

3) Bei der Aufgabe von skandinavischem Eisenoxid darf die Einsatzmenge an Altreifen 2,4 t/h nicht überschreiten. Die Verbrennung von Klärschlamm, Gebraucht-/ Resthölzern oder Papierschlamm während des Einsatzes von skandinavischem Eisenoxid ist nicht zulässig.

4) Im skandinavischen Eisenoxid dürfen die Schadstoffgehalte die folgenden Praxis- und Maximalwerte nicht überschreiten:

Tabelle 1

Parameter	Praxiswerte mg/kg TS	Maximalwerte mg/kg TS
Cadmium	4	11
Thallium	1	3
Quecksilber	0,6	1,2
Antimon	4	10
Arsen	500	600
Blei	100	220
Chrom	20	100
Kobalt	200	260
Kupfer	400	650
Mangan	500	800
Nickel	30	100
Vanadium	10	40
Zinn	8	15

5) Zum Nachweis des angelieferten skandinavischen Eisenoxids ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Erzeugers/Lieferanten
- Menge des Stoffes
- Liefer- und Wiegeschein
- Name des die Annahme durchführenden Mitarbeiters

6) Je Anlieferung ist eine Rückstellprobe (5-Liter-Gebinde) zu nehmen. Alle 200 t ist eine Probe auf die unter Ziffer 6 festgelegten Elemente analysieren zu lassen. Für die Rückstellproben sind dicht schließende Geräte zu verwenden, in denen keine chemische Reaktion der Proben eintreten kann. Sie müssen hinsichtlich ihrer Beschriftung eine eindeutige Zuordnung der Herkunft, der Art und des Lieferdatums des skandinavischen Eisenoxids erkennen lassen. Die Rückstellproben der jeweiligen Anlieferungen sind mindestens 1 Jahr lang, gerechnet ab Probenahmedatum aufzubewahren. Die Proben können erst verworfen werden, wenn die Jahresauswertung abgeschlossen ist.

7) Auflage 6 gilt als erfüllt, wenn der über den entsprechenden Monat ermittelte Medianwert (50 % Perzentil) der analysierten Proben den Praxiswert nicht überschreitet. Sofern der Medianwert den Praxiswert überschreitet, sind weitere 20 Rückstellproben des entsprechenden Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu analysieren. Das 50 % Perzentil aller Analysen darf den Praxiswert nicht überschreiten. Für Produktionszeiträume unter einem Monat sind abweichend von der in Satz 2 genannten Regelung mindestens 10 Rückstellproben und maximal 30 % der anfallenden Rückstellproben zu analysieren.

8. Auflage 6 gilt als erfüllt, wenn jede gemäß Auflage 8 analysierte Probe den Maximalwert bei keinem Parameter überschreitet. Sofern ein Maximalwert überschritten wird, sind weitere 20 Rückstellproben des entsprechenden Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu analysieren. Um festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt, ist das 80 % Perzentil aller Analyseergebnisse mit dem Maximalwert zu vergleichen. Bei Nichteinhaltung ist die Qualität des skandinavischen Eisenoxids wieder sicherzustellen. Für Produktionszeiträume unter einem Monat sind abweichend von der in Satz 2 genannten Regelung mindestens 10 Rückstellproben und maximal 30 % der anfallenden Rückstellproben zu analysieren.

9. Der Bezirksregierung Detmold sind in jährlichen Abständen die Analysen des verwendeten skandinavischen Eisenoxids vorzulegen. Die Analysendaten sind tabellarisch mit den zugehörigen Praxis- und Maximalwerten aufzulisten.

10. Bei Direktbetrieb des Drehofens und Einsatz von skandinavischem Eisenoxid sind mindestens 2 t/h Filterstaub aus der Direktbetriebskammer auszuschleusen. Der Nachweis hierüber ist über eine monatliche Bilanzierung zu führen, aus der auch die stündliche Eisenoxidaufgabemenge, die ausgeschleuste Filterstaubmenge und die Abgastemperatur hervorgehen müssen.

Abwasser / Wassergefährdende Stoffe

1. Wassergefährdende Stoffe sind – soweit vorhanden – auf dem Betriebsgelände so zu lagern bzw. zu verarbeiten, dass das Fortspülen mit dem Oberflächenwasser nicht möglich ist. Auf die Regelungen der §§ 62 ff WHG und die der VAwS, die auch bei der Lagerung aller sonstigen Stoffe gelten, wird besonders hingewiesen.
   Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und zu betreiben.

2. Wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Einzugsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen. Es sind entsprechende Auffang- bzw. Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Systeme vorzuhalten.

3. Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Bezirksregierung Detmold alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen.

   Die Sofortmeldung gemäß § 56 Absatz 2 LWG ist ebenfalls an die Bezirksregierung Detmold zu richten.

   Die jeweilige Anzeige bzw. Meldung ist mit einer ausführlichen Darlegung des Schadensfalls sowie der von Ihnen beabsichtigten bzw. bereits eingeleiteten Maßnahmen zu verbinden. Sie kann arbeitstäglich z.B.
   - fernmündlich unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0,
   - per Fax (05231 / 71-1295) oder
   - per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)

   erfolgen.

   Wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna der Einleitungsgewässer besteht, ist außerdem der Kreis Paderborn (Telefon-Nr. 05251 / 308-0) zu informieren. Angeraten wird, in diesem Fall eventuell Fischereiausübungsberechtigte ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

   Handelt es sich um eine zusätzliche Belastung des Abwassers mit „gefährlichen Stoffen“ (vergleiche § 62 WHG), soll die Sofortmeldung, soweit möglich, auch Hinweise auf das Gefährdungspotential enthalten.

   Die Verpflichtung zur Unterrichtung gemäß § 122 LWG bleibt unberührt.

   Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ) in Essen unter der Telefon-Nr. 0201 / 71 44 88 zu informieren.

Arbeitsschutz

1. Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.

2. Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen (z. B. Wartungsgänge, Podeste) müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

Bodenschutz

1. Der Ausgangszustandsbericht der Wessling GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge vom 18.06.2015 (Projekt-Nr.: CAL-14-0539) ist Bestandteil der Genehmigung.

2. Sofern bei einem Schadensfall relevante gefährliche Stoffe trotz Rückhalteeinrichtungen, Eigenkontroll-, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt seien können, ist durch einen Sachverständigen durch gezielte Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu ermitteln, ob erhebliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind.

   Festgestellte Verschmutzungen sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2, umgehend mitzuteilen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Detailerkundung bzw. zur Beseitigung von Schäden sind ebenfalls mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2 abzustimmen.

3. Zur Überwachung des Grundwassers ist vom Anlagenbetreiber alle drei Jahre eine Untersuchung an den Grundwassermessstellen M 1 (Wiese), M 2 (Parkplatz) sowie den Brunnen „Ofenhaus“ und „ZM V“ anhand der nachfolgend aufgeführten Parameter und Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Tabelle 2 Grundwasser-Monitoring Parameter / Methoden

Stoffgruppe	Parameter	Methode
Vor Ort-Parameter	Ph-Wert	DIN ISO 10523
Vor Ort-Parameter	Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888
Vor Ort-Parameter	Sauerstoffgehalt	DIN EN 25814
Vor Ort-Parameter	Wasser-Temperatur	DIN 38404 C4
Vor Ort-Parameter	Redox-Potential	DIN 38404 C6
Stickstoff Parameter	Ammonium	DIN 38406 E5
Stickstoff Parameter	Nitrat	DIN EN ISO 10304 D19 / D20
Kohlenwasserstoffe	KW-Index > C10 – C22	DIN EN ISO 9377-2
Kohlenwasserstoff	KW-Index > C22 – C40	DIN EN ISO 9377-2
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe	Benzol	DIN 38407 F9

Stoffgruppe	Parameter	Methode
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe	Toluol	DIN 38407 F9
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe	Ethylbenzol	DIN 38407 F9
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe	m-, p-Xylol	DIN 38407 F9
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe	o-Xylol	DIN 38407 F9
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe	Σ BTEX	DIN 38407 F9
Sonstige Parameter	Sulfat	DIN EN ISO 10304 D19 / D20
Sonstige Parameter	Phosphat	DIN EN 1189
Sonstige Parameter	Gesamtphosphor	DIN EN ISO 6878
Sonstige Parameter	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1
Sonstige Parameter	Calcium	DIN EN ISO 10304-1
Sonstige Parameter	Natrium	DIN EN ISO 10304-1
Metalle / Elemente	Quecksilber	DIN EN 1483
Metalle / Elemente	Cadmium	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Thallium	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Antimon	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Arsen	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Blei	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Chrom	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Kobalt	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Kupfer	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Nickel	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Vanadium	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Zinn	DIN ISO 17194-2
Metalle / Elemente	Zink	DIN ISO 17194-2
Alkanolamine	Diethanolamin	HPLC/MS
Alkanolamine	Triethanolamin	HPLC/MS
Polycycische aromatische Kohlenwasserstoffe	PAK	DIN 38407 F8

Die Standorte der Grundwassermessstellen sind aus dem Lageplan AZB, Anlage 1.2 ersichtlich.

Mit den Untersuchungen ist im Mai Jahr 2017 zu beginnen.

Die Untersuchungsberichte und die Probennahmeprotokolle sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2, unaufgefordert vorzulegen.

4. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2, behält sich vor, eine Anpassung / Ausweitung der Überwachung zu fordern.

5. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und der zu-

ständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.

Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2) in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchG, aufzunehmen.

C) Auflagen aus den Fachdezernaten der Bezirksregierung Detmold

1. Die mit dem Bebauungsplan 280 festgesetzte Lärmkontingentierung, die sowohl Tags wie auch nachts maximal 61 dB(A) beträgt, ist einzuhalten.

2) Die bei der Brandschutzdienststelle zurzeit vorliegenden Feuerwehrpläne sind nicht auf dem aktuellen Stand.

   Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind fortzuschreiben und müssen kurzfristig in 2-facher Ausführung (DIN A3- Querformat in Folientaschen, Heftrand links) der Feuerwehr Paderborn vorgelegt werden. Ein dritter Satz Feuerwehrpläne ist einlaminiert bei den Feuerwehrlaufkarten zu hinterlegen. Darüber hinaus sind Feuerwehrpläne im PDF- Format (vorzugsweise auf CD- ROM) der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. (§ 17, § 54 BauO NRW)

3) Die Laufkarten nach DIN 14675 sind ebenfalls auf aktuellem Stand zu halten. (§ 3, § 17, § 54 BauO NRW)

V. Begründung

Mit Antrag vom 22.12.2016, eingegangen am 23.12.2016, hat die HeidelbergCementAG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage Herstellung von Zementklinker und Zementen durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.3.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 2.3.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Da die Anlage unter Nr. 2.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben X gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c 1 Satz 1 und 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 20.01.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 2.3.1 des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Paderborn (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAwS)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erhobenen Einwendungen und die während der öffentlichen Erörterung gewonnen Erkenntnisse wurden bei der Entscheidung sowie bei der Formulierung des Genehmigungsbescheides mit seinen Auflagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Paderborn, Nr. 280 „Halberstädter Straße“. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO ausgewiesen. Als Emissionskontingent ist in dem maßgeblichen und im Bebauungsplan als Teilfläche 27 bezeichnetem Bereich ein Lärmkontingent – sowohl Tags (06:00 bis 22:00 Uhr) als auch Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) - in Höhe von 61 dB(A) festgesetzt.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Im Vorgriff auf künftige Änderungs-Genehmigungsverfahren für das Zementwerk wurde von der HeidelbergCement AG bereits im Oktober 2014 als erster Schritt die Erarbeitung eines Untersuchungskonzepts für einen AZB veranlasst.

Der hierzu erstellte Bericht „Ausgangszustandsbericht-Vorprüfung“ der Wessling GmbH, Projekt-Nr.: CAL-14-0539, vom 17.12.2014 wurde in einer Besprechung am 18.02.2015 mit Vertretern der HeidelbergCement AG, des Gutachterbüros und der BR Detmold, Dezernat52.2, erörtert und abgestimmt.

Mit Datum vom 24.06.2015 wurde von der HeidelbergCement AG der „Ausgangszustandsbericht Zementwerk Paderborn“ der Wessling GmbH, Projekt-Nr.: CAL-14-0539, vom 18.06.2015 in einfacher Schriftform und zweifacher digitaler Form vorgelegt.

Gegen den vorgenannten Bericht bestehen keine Bedenken.

Gegenstand des Antrages der HeidelbergCement AG ist die Änderung des Anlagenbetriebs für das Zementwerk Paderborn durch den Einsatz von skandinavischem Eisenoxid in der Klinkerproduktion. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, inwieweit es einer Fortschreibung bzw. Ergänzung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts bedarf. Für den neu beantragten Rohstoff „skandinavischer Eisenoxid“ ist den Antragsunterlagen unter Nr. 12 ein Sicherheitsdatenblatt beigefügt. Nach den dort aufgeführten Daten ist „skandinavischer Eisenoxid“ nicht als gefährlicher Stoff einzustufen.

Im Ergebnis ist daher keine Fortschreibung / Ergänzung des AZB erforderlich.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV C) Nrn. 13 bis 15 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

4. Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen,

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatzbezogen und hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln und zu beurteilen. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind vorzusehen. Die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Arbeitsschutzmaßnahmen sind für jeden Arbeitsplatz schriftlich festzuhalten. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

D) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z. B. wenn:
   - mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
   - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
   - Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
   - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

2) Für den Bereich des Zementwerks sind die Altablagerungen mit den Bezeichnungen 4218 B 17, 4318 M 2, 4318 B 16, 4318 B 2002 und der Altstandort 4318 MA 23 im Altlastenkataster des Kreises Paderborn erfasst.

   In Bezug auf die registrierten Katasterflächen ist für die Berücksichtigung der Bodenschutz- und Altlastenbelange die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU) zu beteiligen.

3) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

   Alle gegebenenfalls erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dezernat 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

IX. Anlagen

Anlage A

Tabelle 3 Antragsunterlagen

Nr.	Unterlagen
1	Anschreiben
2	Genehmigungsantrag
3	Topographische Karte
4	Amtliche Basiskarte NRW
5	Lageplan Ausschnitt
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
7	Tabellarische Emissionsprognose
8	Auszug aus dem NRW Leitfaden zur Mitverbrennung von Abfällen
9	Fließschema Drehofen
10	Fließschema Rohmühle
11	Formulare 2 bis 8
12	Sicherheitsdatenblatt für das skandinavische Eisenoxid
13	Tabelle mit Berechnung der Praxis- und Masimalwerte für Eisenoxid
14	Datenblatt für das skandinavische Eisenoxid
15	5 Analysenberichte
16	Zertifikat Managementsystem
17	UVP-Screening

Anlage B

Tabelle 4 Anlagedaten

Betriebseinheit Nr.	Bezeichnung
2	Rohmehlanlage Bestehend aus Schottertransport, Rohmühle, Rohmehltransport zum Silo
3	Klinkerproduktion Bestehend aus Rohmehltransport, Wärmetauscher, Drehofen, Brennstoffversorgung, Klinkertransport, Abgasreinigungsanlagen, Hg-Adsorbentien-Anlage, SNCR-Anlage, Eisenoxid-Aufgabe und Dosierung

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen (in der zurzeit geltenden Fassung)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung –(BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)